

# Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2020/2021

Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



# Inhalt

## **Vorbemerkung**

## **Organisation**

- 5 Rechtsform
- 6 Eigentumsverhältnisse
- 7 Leitungsstruktur: Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

## **Netzwerkeinbindung**

- 10 Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe
- 11 Grant Thornton

## **Qualitätssicherung**

- 14 Qualitätsziele
- 16 Internes Qualitätssicherungssystem
- 25 Wahrung der Unabhängigkeit
- 28 Aus- und Fortbildung
- 30 Externe Qualitätskontrolle und Inspektionen

- 32 **Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und der leitenden Angestellten**

## **Finanzreport**

- 34 Finanzinformationen
- 35 Prüfungsmandate nach § 316a Satz 2 HGB bzw. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB a.F.

- 37 **Erklärung des Vorstands**

## **Anlagen**

- 38 Anlage 1: Gesellschaften der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe
- 39 Anlage 2: Als Abschlussprüfer in der EU/im EWR zugelassene Mitgliedsfirmen von Grant Thornton

# Vorbemerkung

Wir freuen uns, Ihnen unseren Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2020/2021 präsentieren zu können. Grundlage der Erstattung unseres Transparenzberichts ist Artikel 13 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) 537/2014) vom 16. April 2014, nach dem wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 316a Satz 2 HGB bzw. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB in der Fassung vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) (nachfolgend „HGB a.F.“) durchführt, verpflichtet sind, jährlich einen Transparenzbericht auf unserer Internetseite zu veröffentlichen.

Unser Transparenzbericht richtet sich an alle an unserem Unternehmen Interessierten, wie Aufsichtsorgane, Vorstände, Geschäftsführungen, Gesellschafter, Aufsichts- und Regulierungsbehörden sowie die interessierte Öffentlichkeit, und trägt zur Transparenz unserer Gesellschaftsstrukturen und unseres Selbstverständnisses hinsichtlich der eigenen Leistungs- und Qualitätsanforderungen bei. Durch unabhängig und kompetent durchgeführte Prüfungsleistungen garantiert die Warth & Klein Grant Thornton AG ihren Mandanten und deren Abschlussadressaten ein hohes Maß an Sicherheit und Vertrauen. Darüber hinaus haben insbesondere die Regelungen zur Praxisorganisation auch Bedeutung für die Sicherstellung einer hohen Qualität in unserem gesamten Dienstleistungsangebot.

In dem vorliegenden Transparenzbericht stellen wir auf die Verhältnisse zum 30. September 2021, dem Ende unseres Geschäftsjahres 2020/2021, ab, wobei ergänzend auf einzelne bedeutsame Änderungen bis zur Veröffentlichung des Transparenzberichts eingegangen wird.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir in diesem Bericht bei Personenbezeichnungen auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Dies ändert nichts daran, dass gegenseitiger Respekt, Vielfalt und Unterschiedlichkeit fester Bestandteil unserer Unternehmenskultur sind und von uns aktiv gefördert werden.

# Organisation

# Rechtsform

Die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden Warth & Klein Grant Thornton AG) hat die Rechtsform der Aktiengesellschaft. Die Satzung der Gesellschaft datiert vom 17. Juni 2021. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HRB 62734 eingetragen.

Das Grundkapital beträgt zum 30. September 2021 4.187.500,00 EUR. Es ist eingeteilt in 4.187.500 Stückaktien, die als Namensaktien ausgegeben wurden. Auf jede Stückaktie entfällt ein rechnerischer Anteil am Grundkapital von 1,00 EUR.

Im Zuge der Markenumstellung wird die Firmierung der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum 1. März 2022 in Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geändert. Damit geht das 1958 gegründete Unternehmen im Rahmen seiner Wachstumsstrategie den nächsten konsequenten Schritt nach erfolgreichem Beitritt zum Netzwerk Grant Thornton im Jahr 2001 und mehreren Fusionen in den vergangenen Jahren.

Im Berufsregister, das von der Wirtschaftsprüferkammer geführt wird, wird die Warth & Klein Grant Thornton AG unter der Registernummer 150717300 geführt. Die Niederlassungen der Warth & Klein Grant Thornton AG im berufsrechtlichen Sinne sind nebenstehend aufgeführt.

Darüber hinaus ist die Warth & Klein Grant Thornton AG beim US-amerikanischen Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) registriert.

## Sitz der Gesellschaft

Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf

## Niederlassungen

### Berlin

Cicerostraße 2, 10709 Berlin

### Dresden

Schubertstraße 41, 01307 Dresden

### Frankfurt am Main\*

Ulmenstraße 37-39, 60325 Frankfurt am Main

### Hamburg

Jungfernstieg 7, 20354 Hamburg

### Leipzig

Humboldtstraße 25, 04105 Leipzig

### München

Ganghoferstraße 31, 80339 München

### Niederrhein

Eindhovener Straße 35-37, 41751 Viersen

### Rostock

Am Vögenteich 26, 18055 Rostock

### Stuttgart

Jahnstraße 6, 70597 Stuttgart

\* Darüber hinaus besteht eine weitere berufliche Anschrift in Wiesbaden (Hagenauer Straße 59, 65203 Wiesbaden).

# Eigentumsverhältnisse

Alleiniger Anteilseigner der Warth & Klein Grant Thornton AG ist die nicht operativ tätige GFU Gesellschaft für Unternehmensberatung, Organisation und Treuhandwesen Klein GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend „GFU Gesellschaft für Unternehmensberatung, Organisation und Treuhandwesen Klein GmbH & Co. KG“), Düsseldorf.

Die GFU Gesellschaft für Unternehmensberatung, Organisation und Treuhandwesen Klein GmbH & Co. KG, bei der es sich um eine Einheitsgesellschaft handelt, ist in das Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer HRA 6921 eingetragen und wird im Berufsregister unter der Nummer 150763000 geführt. Komplementärin ist die GFU Verwaltungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf.

Kommanditisten der GFU Gesellschaft für Unternehmensberatung, Organisation und Treuhandwesen Klein GmbH & Co. KG waren zum 30. September 2021 41 natürliche Personen nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WPO mit einem Anteilsbesitz zwischen rund 1,1 Prozent und rund 2,8 Prozent, 14 natürliche Personen nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a WPO mit einem Anteilsbesitz zwischen rund 1,1 Prozent und rund 2,8 Prozent sowie im Rahmen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO zwei weitere natürliche Person mit einem Anteilsbesitz von rund 0,2 Prozent. An der GFU Gesellschaft für Unternehmensberatung, Organisation und Treuhandwesen Klein GmbH & Co. KG hielten zum 30. September 2021 insgesamt zehn natürliche Personen, die teilweise zugleich Kommanditisten sind, stille Beteiligungen.

Nach dem 30. September 2021 haben mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Oktober 2021 acht weitere natürliche Personen, wovon eine Person bereits Kommanditistin ist, stille Beteiligungen an der GFU Gesellschaft für Unternehmensberatung, Organisation und Treuhandwesen Klein GmbH & Co. KG erworben.

Ferner besteht mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 eine stille Gesellschaft zwischen der Warth & Klein Grant Thornton AG und der GFU Gesellschaft für Unternehmensberatung, Organisation und Treuhandwesen Klein GmbH & Co. KG sowie der Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, als stille Beteiligte. Bei der Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart (eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer HRA 720901), handelt es sich um eine Einheitsgesellschaft. Komplementärin ist die Warth & Klein Grant Thornton Verwaltungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart. Kommanditisten sind die Warth & Klein Grant Thornton AG mit einem Anteilsbesitz von rund 76,4 Prozent sowie zwei natürliche Personen nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WPO mit einem Anteilsbesitz von rund 9,7 Prozent und 13,9 Prozent.

# Leistungsstruktur: Geschäfts- führungs- und Aufsichtsorgane

Geführt wird die Warth & Klein Grant Thornton AG von dem Vorstand, dem folgende Personen angehören:

## Vorstand:

**WP/StB Michael Häger**, Vorsitzender;  
Ressort Strategy, Quality & Finance

**WP/StB Prof. Dr. Gernot Hebestreit**,  
Ressort Clients & Markets

**WP/StB Dr. Frank Hülsberg**,  
Ressort Technology & Innovation

**RA/WP/StB Heidemarie Wagner**,  
(bis 30. September 2021)  
Ressort Integration

**RA/StB Dr. Jan Merzrath**,  
(seit 1. Oktober 2021)  
Ressort Integration

**WP/StB Prof. Dr. Heike Wieland-Blöse**,  
Ressort People & Culture

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung sowie der berufsrechtlichen Grundsätze für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Dr. Angelika Paarsch ist Generalbevollmächtigte.

Überwacht wird der Vorstand der Warth & Klein Grant Thornton AG durch den Aufsichtsrat. Diesem gehören folgende Personen an:

## Aufsichtsrat:

**WP/StB Joachim Riese**,  
Vorsitzender

**WP/StB Prof. Dr. Martin Jonas**,  
Stellvertretender Vorsitzender

**Dr. Yvonne Kipp**

**Prof. Dr. Rolf Michael Klein**

**Prof. Dr. Barbara E. Weißenberger**

**Arnd Zinnhardt**

Während die Aufgabenabgrenzung im Vorstand durch die o.a. Funktionsverantwortungen gekennzeichnet ist, erfolgt die Steuerung und Entwicklung des operativen Geschäfts durch die Leitung der einzelnen Geschäftsbereiche unter Koordination durch den Vorstand Clients & Markets.

#### **Geschäftsbereichsleitung Audit & Assurance:**

WP/StB Marc A. Sahner  
(Sprecher der Geschäftsbereichsleitung)

WP/StB Prof. Dr. Thomas Senger

WP/StB Hermann-Josef Schulze Osthoff

WP/StB Niclas Rauscher

#### **Geschäftsbereichsleitung Advisory:**

WP/StB Rainer Wilts  
(Sprecher der Geschäftsbereichsleitung)

WP/StB Silke Jacobs

Tobias Kluth

RA Christian Knake

WP/StB Wilhelm Mickerts

#### **Geschäftsbereichsleitung Business Process Solutions:**

WP/StB Matthias Lowa  
(Sprecher der Geschäftsbereichsleitung)

Lars Korte

WP/StB Andreas Schubert

#### **Geschäftsbereichsleitung Private Finance:**

WP/StB Jörg Eigelshoven  
(Sprecher der Geschäftsbereichsleitung)

RA/StB Alexander Fleischer

#### **Geschäftsbereichsleitung Tax:**

StB Dr. Christoph Kneip  
(Sprecher der Geschäftsbereichsleitung)

WP/StB Paul Forst

StB Stefanie Nattkämper-Scholz

StB Solveig Wickinger

#### **Geschäftsbereichsleitung Legal:\***

RA Josef Nachmann  
(Sprecher der Geschäftsbereichsleitung)

RA Dr. Lilian Milkovic

RA Stefan Rau

---

\* Die diesbezüglichen Leistungen werden von der im Sinne der Netzwerksdefinition nach § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB zur Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe gehörenden Warth & Klein Grant Thornton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erbracht.



# Netzwerkeinbindung

# Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe

Die Warth & Klein Grant Thornton AG bildete im Geschäftsjahr 2020/2021 mit den in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsgesellschaften und weiteren Gesellschaften ein Netzwerk im Sinne des § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB (im Folgenden: Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe).

Die Mitglieder des Netzwerks sind durch kapitalmäßige Beteiligungen und/oder personelle Beziehungen mit der Warth & Klein Grant Thornton AG verbunden.

Durch einheitliche Qualitätssicherungsmaßnahmen und -prozesse, eine einheitliche Prüfungsmethodik, eine einheitliche interne Kommunikationsplattform und gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen stellen wir einen gleich hohen Qualitätsstandard bei der Abwicklung von Abschlussprüfungen in der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe sicher. Darüber hinaus erfolgt eine enge fachliche Zusammenarbeit in der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe bei der Abwicklung von Aufträgen sowie bei der Entwicklung von fachlichen Hilfestellungen für die Mitarbeiter der gesamten Gruppe.

Die Zusammenarbeit in der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe wird durch eine gesellschafts- und niederlassungsübergreifende Geschäftsbereichsorganisation (vgl. hierzu auch den Abschnitt „Leistungsstruktur: Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane“) sichergestellt.

Daneben bestehen Zuständigkeiten innerhalb der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe für einzelne Branchen (im Geschäftsjahr 2020/2021 Automotive, Chemical & Pharmaceutical Industry, Energy & Natural Resources, Financial Services, Healthcare, Mechanical & Plant Engineering, Public Sector, Real Estate, Retail & Consumer Products, Technology/Media/Telecoms, Transport & Logistics, Travel/Tourism/Leisure). In einzelnen „Country Desks“ werden das länderspezifische Fachwissen sowie dezidierte Markt- und Branchenkenntnisse innerhalb der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe gebündelt (im Geschäftsjahr 2020/2021 für China, Großbritannien, Indien, die Niederlande, Spanien, die Türkei und die USA).

Zu dem Gesamtumsatz, den die zum 30. September 2021 der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe angehörenden Abschlussprüfungsgesellschaften mit der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen erzielt haben, verweisen wir auf den Abschnitt „Finanzinformationen“.

# Grant Thornton

Warth & Klein Grant Thornton gehört als exklusives deutsches Mitglied dem weltweiten Netzwerk Grant Thornton an. Mit der Zugehörigkeit zu Grant Thornton eröffnet die Warth & Klein Grant Thornton AG ihren Mandanten Zugang zu allen wichtigen Wirtschaftsmärkten weltweit und zeitgemäße Perspektiven, die alle Herausforderungen der Globalisierung und weltweiten Vernetzung berücksichtigen. Mit lokalem Know-how und umfassenden Kenntnissen der jeweiligen Märkte und mit ausgeprägtem Branchenverständnis liefert die Zusammenarbeit weltweite Vorteile für die Warth & Klein Grant Thornton AG und die international tätigen Mandanten der Warth & Klein Grant Thornton AG.

## a) Rechtliche Struktur im Netzwerk Grant Thornton

Die Grant Thornton International Ltd (GTIL) ist die nicht operativ tätige internationale Dachorganisation von Grant Thornton in der Rechtsform einer in England und Wales ansässigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei der die Anteilseigner anstelle einer Einlage Garantien abgegeben haben. Sie erbringt selbst keinerlei Dienstleistungen für Mandanten in eigenem oder fremdem Namen. Die Dienstleistungen für Mandanten werden national von den unabhängigen Mitgliedsfirmen von Grant Thornton erbracht.

Grant Thornton ist eine der weltweit führenden Organisationen von Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. Die Mitgliedsfirmen von Grant Thornton sind rechtlich eigenständige nationale Gesellschaften mit voneinander unabhängigen Eigentümern und Geschäftsführungen, die Prüfungen und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung, Outsourcing sowie Beratungsleistungen erbringen. Diese Gesellschaften sind keine Gesellschafter eines gemeinsamen internationalen Unternehmens. Die Mitgliedschaft bei Grant Thornton führt auch nicht dazu, dass eine Gesellschaft für Dienstleistungen oder sonstige Aktivitäten irgendei-

nes anderen Mitglieds verantwortlich ist. Jede Gesellschaft wird national geführt und entsprechend den jeweiligen nationalen Gegebenheiten organisiert.

Die Hauptaufgabe von GTIL ist die Unterstützung der Mitgliedsfirmen weltweit bei der Aufrechterhaltung der hohen Qualität ihrer Leistungen, um so den Anforderungen der aktuellen und zukünftigen Mandanten gerecht werden zu können.

Grant Thornton stellt sich als Netzwerk im Sinne des § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB dar. Die zum 30. September 2021 dem Netzwerk Grant Thornton angehörenden Mitgliedsfirmen, die innerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) als Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüfungsgesellschaft registriert sind, sind in Anlage 2 zu diesem Transparenzbericht aufgeführt. Der Gesamtumsatz, den diese Gesellschaften im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 aus Prüfungsleistungen erzielt haben, beläuft sich nach bestmöglicher Ermittlung durch GTIL auf rund 513 Mio. US-Dollar.

Grant Thornton hat Mitgliedsfirmen in mehr als 130 Ländern, bei denen über 62.000 Mitarbeiter beschäftigt sind. Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 betrug der aggregierte weltweite Gesamtumsatz aller Servicebereiche der Mitgliedsfirmen von Grant Thornton rund 6,6 Mrd. US-Dollar.

## b) Organisatorische Struktur im Netzwerk Grant Thornton

### Board of Governors

Das Board of Governors („Board“) ist das höchste Entscheidungsgremium von GTIL. Mit Ausnahme des Chief Executive Officer (CEO) und zum 30. September 2021 zwei unabhängiger Mitglieder nehmen alle Mitglieder des Boards Führungsfunktionen innerhalb der Mitgliedsfirmen von Grant Thornton wahr. Im Board vertreten sind die größten Mitgliedsfirmen von Grant Thornton sowie ausgewählte weitere Mitgliedsfirmen, wobei die

Zusammensetzung des Boards insgesamt der Diversität und einem ausgewogenen geografischen Verhältnis unter Berücksichtigung auch der Schwellenländer Rechnung trägt.

Zu den Aufgaben des Boards gehören unter anderem

- die Genehmigung strategischer Entscheidungen und Leitlinien sowie die Überwachung der Umsetzung der globalen Strategie von Grant Thornton,
- die Überwachung von Mitgliedschaftsangelegenheiten,
- die Ernennung des Vorsitzenden des Boards,
- die Ernennung und Evaluierung des CEO,
- die Genehmigung des Budgets von GTIL und der Mitgliedsbeiträge sowie
- die Überwachung des weltweiten Risikomanagementsystems.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat das Board entsprechende Ausschüsse eingerichtet.

### Global Leadership Team

Das Global Leadership Team (GLT), ein Vollzeit-Managementgremium unter dem Vorsitz des CEO Peter Bodin, entwickelt die globale Strategie von Grant Thornton und treibt deren Umsetzung voran. Innerhalb des GLT bestanden zum 30. September 2021 Zuständigkeiten für die folgenden globalen Strategiebereiche:

- Quality
- Network Capabilities
- Leadership, People & Culture
- Operations & Projects

Für weitere Informationen zu Grant Thornton verweisen wir auf den Transparency Report, der von GTIL in englischer Sprache auf ihrer Website ([www.grantthornton.global](http://www.grantthornton.global)) veröffentlicht wird.

# Qualitätssicherung

# Qualitätsziele

Unsere Mandanten und die Öffentlichkeit bringen uns großes Vertrauen entgegen. Dementsprechend erwarten sie von uns in allen Geschäftsbereichen der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe überdurchschnittliche Leistungen. Dies deckt sich mit unserem eigenen hohen Qualitätsanspruch. Grundlegendes Ziel unserer Qualitätssicherung ist es, eine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung zu gewährleisten. Hierbei kommt der Einhaltung der Berufspflichten eine besondere Bedeutung zu.

Die Komplexität und die sich weiter schnell verändernden Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze, die zuletzt durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) nochmals erhöhte Regulierung und eine beständig zunehmende Digitalisierung der Geschäftsprozesse unserer Mandanten führen zu einer weiteren Erhöhung der Leistungsanforderungen insbesondere im Geschäftsbereich Audit & Assurance. Auch wenn vor diesem Hintergrund wesentliche Ziele die Steigerung der Effizienz und des Projektmanagements, die Skalierung von Leistungen sowie die Weiterentwicklung technischer Hilfsmittel (zum Beispiel Datenanalysetools) sein müssen, kommt der Sicherstellung der Qualität unserer Berufsarbeit nach wie vor höchste Priorität zu.

Auf der Basis unserer vorhandenen digitalen Prozesse und Prüfungstools haben wir in 2020 im Zuge der COVID-19-Pandemie erfolgreich auf einen verstärkt technologiegestützten „Remote-Audit“ umgeschwenkt. Die Erfahrungen hieraus haben wir in der Prüfungssaison 2020/2021 genutzt, um unsere Prozesse weiter zu verfeinern und zu optimieren und dabei auch weiterhin eine gleichbleibend hohe Qualität sicherzustellen.

Zur Überwachung und Steuerung unseres hohen Anspruchs an die Prüfungsqualität setzen wir sog. Audit Quality Indicators (AQIs) ein. Ausgehend von der bereits praktizierten laufenden Überwachung der Prüfungsqualität bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 316a Satz 2 HGB bzw. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB a.F.

werden wir diese sukzessive auf alle Abschlussprüfungen ausdehnen. Der Erfolg des Erreichten ist für uns Ansporn, die hohe Prüfungsqualität auch für die Zukunft aufrechtzuerhalten.

Unser unternehmerisches Denken und Handeln wird maßgeblich durch ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Anforderungen bestimmt. Klimawandel, Digitalisierung, Chancengleichheit oder Arbeitsschutz stellen nur einige essentielle gesellschaftliche Herausforderungen dar, die die Erwartungen an verantwortungsbewusstes und nachhaltiges unternehmerisches Handeln erhöhen. Den mit den Themen Environmental, Social und Governance (ESG) verbundenen Herausforderungen stellen wir uns nicht nur – wir leben sie. Nur so können wir überzeugend unsere Mandanten in diesem Bereich mit unseren qualitativ hochwertigen Prüfungs- und Beratungsleistungen unterstützen. Die Dynamik im Bereich der Nachhaltigkeit wird durch die neuen Regularien der EU, wie die EU-Taxonomie-Verordnung oder den Entwurf zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) im Rahmen des European Green Deal, massiv vorangetrieben. Zukünftig wird ein großer Teil unserer Mandanten diesen neuen Regularien unterliegen.

Die folgenden Werte sind Ausdruck unserer Unternehmenskultur:

- Integrität
- Gegenseitiger Respekt
- Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung und zur Zusammenarbeit
- Verantwortung für den Klimaschutz
- Engagement in der Region – aber auch über Ländergrenzen hinweg
- Förderung gemeinnütziger Projekte

Über unsere spezifische Unternehmenskultur hinaus fühlen wir uns den im weltweiten Netzwerk von Grant Thornton gelebten Wertmaßstäben verpflichtet. Alle Mitgliedsfirmen von Grant Thornton orientieren sich an sechs Kernprinzipien, den „CLEARR-Werten“:

- „Collaboration“: Um Hilfe bitten und selbst Hilfe leisten – wir pflegen die Kultur der Zusammenarbeit.
- „Leadership“: Mut zeigen und andere motivieren – wir fordern einander zu Bestleistungen heraus.
- „Excellence“: Immer wieder nach dem Bestmöglichen streben – Zufriedenheit mit dem Erreichten ist uns fremd.
- „Agility“: Umfassend denken, schnell handeln – Veränderung beflügelt uns.
- „Responsibility“: Einfluss umsichtig geltend machen – wir übernehmen Verantwortung für das eigene Handeln.
- „Respect“: Zuhören, Verständnis, Aufrichtigkeit – wir bauen ehrliche Beziehungen auf.

Um im Rahmen dieses Handelns ein hohes Qualitätsniveau zu gewährleisten, bedarf es der Einrichtung und Durchsetzung entsprechender Qualitätsstrukturen, deren Kernelement unser internes Qualitätssicherungssystem ist. Den diesbezüglichen gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen vor allem der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (Berufssatzung WP/vBP), der bei der Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beachtenden EU-Abschlussprüferverordnung und des IDW QS 1 „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ wird in unserem Qualitätssicherungssystem vollumfänglich Rechnung getragen.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen vorrangig den Geschäftsbereich Audit & Assurance mit Fokus auf der Durchführung von Abschlussprüfungen. Für die übrigen Geschäfts- bzw. Tätigkeitsbereiche bestehen ebenfalls angemessene Regelungen.

# Internes Qualitätssicherungssystem

Die Anforderungen an die Qualität der beruflichen Tätigkeit sind in gesetzlichen Vorschriften (insbesondere in der WPO, dem HGB, der Berufssatzung WP/vBP und – für die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 HGB bzw. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB a.F. – in der EU-Abschlussprüferverordnung) sowie in Standards und Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgelegt.

Wirtschaftsprüfer sind nach § 55b Abs. 1 Satz 1 WPO zur Einrichtung, Überwachung, Durchsetzung und Dokumentation eines Qualitätssicherungssystems gesetzlich verpflichtet. Die Regelungen beziehen sich auf die gesamte berufliche Tätigkeit einer Wirtschaftsprüferpraxis. Bei Berufsangehörigen, die gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, haben die Regelungen des Qualitätssicherungssystems angemessene Grundsätze und Verfahren zur ordnungsgemäßen Durchführung und Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung zu umfassen. Die Berufssatzung WP/vBP enthält darüber hinaus konkretisierende Berufspflichten zu dem einzurichtenden Qualitätssicherungssystem und erweitert deren Anwendungsbereich auf Abschlussprüfungen, bei denen sich die Prüfungspflicht aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergibt, sowie auf freiwillige Abschlussprüfungen, bei denen ein § 322 HGB nachgebildeter Bestätigungsvermerk erteilt wird. Darüber hinaus werden die Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis in IDW QS 1 konkretisiert.

In Ergänzung zur Umsetzung der nationalen Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem sind die Grant Thornton-Mitgliedsfirmen verpflichtet, ein Qualitätssicherungssystem einzurichten, das auch die nachfolgenden, von der International Federation of Accountants (IFAC) verabschiedeten Standards und die ergänzenden Qualitätssicherungsrichtlinien von Grant Thornton berücksichtigt:

- International Standard on Quality Control 1: „Quality Control for Firms That Perform Audits and Reviews of Historical Financial Information, and Other Assurance and Related Services Engagements“
- International Standard on Auditing 220: „Quality Control for Audits of Historical Financial Information“
- International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) Code of Ethics for Professional Accountants (nachfolgend „IESBA Code of Ethics“)

Die Warth & Klein Grant Thornton AG hat ihr Qualitätssicherungssystem schriftlich in entsprechenden Handbüchern dokumentiert, die ergänzt werden durch verbindliche Richtlinien (zum Beispiel Insiderrichtlinie, Geldwäscherichtlinie, Richtlinie zum Hinweisgebersystem, Antikorruptionsrichtlinie und Richtlinien zum Datenschutz und zur Informationssicherheit) sowie durch Leitfäden, Erläuterungen und Hilfsmittel. Die hierin enthaltenen Ausführungen legen die Grundsätze und Maßnahmen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in unserer WP-Praxis im Bereich der Praxisorganisation, bei der Abwicklung einzelner Aufträge sowie bei der Nachschau fest. Sie dienen dem Ziel, die Einhaltung der Berufspflichten, das heißt der oben aufgeführten gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen, sowie ein hohes Qualitätsniveau zu gewährleisten.

Die Letztverantwortung für das interne Qualitätssicherungssystem der Warth & Klein Grant Thornton AG liegt bei dem für das Ressort Strategy, Quality & Finance zuständigen Vorstandsmitglied, WP/StB Michael Häger (nachfolgend „Vorstand Quality & Independence“). Dieser hat die operative Verantwortung für die Einrichtung des Warth & Klein Grant Thornton-internen Qualitätssicherungssystems dem Partner Quality & Independence, WP/StB Prof. Dr. Eva Stibi, übertragen. Unterstützt wird der Partner Quality & Independence durch die Abteilung Quality & Independence der



Warth & Klein Grant Thornton AG, innerhalb derer Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für einzelnen Bereiche des internen Qualitätssicherungssystems zugewiesen sind (Engagement Risk Management, Independence, Qualitätsmanagement), durch von den einzelnen Geschäftsbereichsleitungen benannte für die Qualitätssicherung Verantwortliche auf Geschäftsbereichsleitungsebene sowie durch für die Implementierung und laufende Pflege einzelner (IT-gestützter) Tools, Prozesse und Vorlagen benannte Verantwortliche.

Zum 1. Oktober 2021 wurde die Abteilung „Quality & Independence“ unter der Bezeichnung „Quality, Risk & Independence“ neu aufgestellt und wurden die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten innerhalb der Abteilung mit den vier Bereichen Quality Management, Risk & Independence, Quality Monitoring sowie Professional Practice Group) neu geregelt. Die Darstellungen im vorliegenden Transparenzbericht beziehen sich auf die im Geschäftsjahr 2020/2021 bestehenden Strukturen und Zuständigkeiten.

Allen Mitarbeitern sind die Regelungen des Qualitätssicherungssystems zugänglich. Sie sind verpflichtet, die in den Handbüchern dokumentierten Regelungen zur Qualitätssicherung bei der Organisation der beruflichen Tätigkeiten und bei der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge zu beachten.

Die Beachtung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Mitarbeiter fließt auch in die Mitarbeiterbeurteilung und damit in die Mitarbeiterentwicklung ein. Darüber hinaus können schwerwiegende Verstöße gegen Regelungen des Qualitätssicherungssystems und gegen die allgemeinen Berufspflichten im Rahmen eines Konsequenzen-Managements geeignete Schulungs- und insbesondere auch Vergütungs- und Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben.

Die Regelungen des Qualitätssicherungssystems betreffen insbesondere folgende Bereiche:

### **a) Praxisorganisation und allgemeine Grundsätze zur Auftragsabwicklung**

#### **Beachtung der allgemeinen Berufspflichten**

Für die Warth & Klein Grant Thornton AG ergeben sich die zu beachtenden allgemeinen Berufspflichten zunächst aus den deutschen berufs- und handelsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der WPO, des HGB und der Berufssatzung WP/vBP, aus den europarechtlichen Vorgaben der EU-Abschlussprüferverordnung sowie

aus dem internationalen IESBA Code of Ethics. Neben diesen Vorgaben hat die Warth & Klein Grant Thornton AG aufgrund der Mitgliedschaft im Netzwerk Grant Thornton auch die ergänzenden GTIL-Vorgaben zur Sicherstellung der Unabhängigkeit im Netzwerk Grant Thornton zu beachten.

Es bestehen praxisinterne Regelungen zur Wahrung

- der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit sowie zum Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (insbesondere Mitarbeitererklärungen, Regelungen zur Sicherstellung der auftragsbezogenen netzwerkweiten Unabhängigkeit sowie zur externen und internen Rotation einschließlich eines graduellen Rotationssystems; vgl. hierzu die Ausführungen im Abschnitt „Wahrung der Unabhängigkeit“),
- der Gewissenhaftigkeit (insbesondere Wahrung der kritischen Grundhaltung, Aufwendung ausreichender Zeit für den Auftrag, Einsatz der zur angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Mittel und fachlich qualifizierter Mitarbeiter mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen, wirksame Kontroll- und Sicherungsvorkehrungen beim Einsatz von Datenverarbeitungssystemen, Einhaltung der für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen und fachlichen Regeln),
- der Verschwiegenheit (interne Regelungen zur Verschwiegenheitsverpflichtung von Mitarbeitern und externen Dienstleistern, Zugriffsschutz für Arbeitspapiere und sonstige Unterlagen, Zugriffsregelungen bei elektronisch verwahrten Arbeitspapieren und sonstigen Unterlagen),
- der Eigenverantwortlichkeit (Regelungen zur Weisungsungebundenheit und zur beruflichen Verantwortung),
- des berufswürdigen Verhaltens (konkrete interne Regelungen zur Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen an das berufswürdige Verhalten einschließlich Regelungen zur Gewährung und Annahme von Zuwendungen/Anreizen, zur Reaktion auf festgestellte oder vermutete Verstöße gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften sowie zur Verwahrung fremder Vermögenswerte),
- der berufsständischen Anforderungen an die Honorarbemessung, Vergütung und Gewinnbeteiligung.

Ergänzt werden diese Regelungen durch

- die Warth & Klein Grant Thornton-Richtlinie zur Führung der Insiderliste mit besonderen Regelungen und Maßnahmen zur Sicherstellung des Zugriffsschutzes für Arbeitspapiere und sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit Emittenten, für die eine Insiderliste zu erstellen ist,
- die Warth & Klein Grant Thornton-Richtlinie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit Regelungen unter anderem zur Einhaltung der Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten sowie zum Umgang mit Verdachtsmeldungen,
- die Warth & Klein Grant Thornton-Richtlinie zum Hinweisgebersystem mit Regelungen zu Zuständigkeiten, Aufgaben und Prozessen im Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen,
- die Warth & Klein Grant Thornton-Antikorruptionsrichtlinie mit Regelungen im Hinblick auf den Erhalt oder das Gewähren von Geschenken, Einladungen und Events sowie bei Spenden und Sponsoring, um Verstöße gegen Antikorruptionsvorschriften zu vermeiden,
- verschiedene interne Richtlinien mit Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit.

Vertrauliche Daten sind integraler Bestandteil unserer Arbeit. Der Schutz dieser Daten im Hinblick auf Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität ist für uns daher besonders wichtig. Den sich insbesondere aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Berufsrecht ergebenden Anforderungen werden wir vollumfänglich gerecht.

Richtlinien zur Verschwiegenheit, zum Umgang mit vertraulichen Informationen, zur Nutzung von Telekommunikation und Social Media, zur Nutzung eigener oder mandantengestellter Geräte, zur Arbeit beim Mandanten und in Privaträumen und zum Eskalationsprozess bei Datenpannen sowie regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungen zum Thema Datenschutz, Cybersecurity und Informationssicherheit geben unseren Mitarbeitern klare und einheitliche Handlungsanweisungen. Durch technische und organisatorische Maßnahmen, wie zum Beispiel die vollständige Verschlüsselung sämtlicher mobilen Arbeitsgeräte wie Notebooks und Smartphones und externer Datenträger wie USB-Sticks, die zentrale Verwaltung und Absicherung dieser Systeme, externe Zugriffe nur über eine besonders gesicherte VPN-Verbindung mit Absicherung über ein

mehrstufiges Firewall-Konzept, ein mehrstufiges Backup-Konzept sowie Zutritts- und Zugangskontrollen, wird ein sehr hohes Schutzniveau gewährleistet. Für den sicheren Datenaustausch mit unseren Mandanten stellen wir unter anderem eine Kundenkollaborationsplattform bereit, um den hohen Anforderungen gerecht zu werden und unseren Mandanten dennoch eine moderne Arbeitsweise zu ermöglichen. Das Informationssicherheits-Managementsystem der Warth & Klein Grant Thornton AG wurde im September und November 2020 erstmals erfolgreich nach DIN ISO/IEC 27001 geprüft und zertifiziert. Im September 2021 erfolgte die erfolgreiche Rezertifizierung.

### Auftragsannahme, Auftragsfortführung und vorzeitige Beendigung von Auftragsverhältnissen

Die hierzu bestehenden Regelungen sollen gewährleisten, dass ein Auftrag über eine Prüfungs-, Review-, sonstige Bestätigungs- oder Gutachtenleistung nur angenommen wird, wenn sichergestellt ist, dass der Auftrag unter Beachtung der gesetzlichen und fachlichen Regeln zeitgerecht durchgeführt werden kann.

Vor Auftragsannahme sind Informationen über den potenziellen Mandanten einzuholen und es ist eine Risikoanalyse durchzuführen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob die relevanten Kriterien – Unabhängigkeit bzw. Vermeidung von Interessenkollisionen (vgl. hierzu die Ausführungen unter „Wahrung der Unabhängigkeit“), ausreichende fachliche Kenntnisse, zeitliche Verfügbarkeit der Mitarbeiter, Wirtschaftlichkeit des Auftrags etc. – erfüllt sind, ob sonstige Umstände vorliegen, die nach den maßgeblichen beruflichen und fachlichen Grundsätzen der Auftragsannahme entgegenstehen, und ob besondere Auftragsrisiken vorliegen. Dabei werden auch die Regelungen zur Einhaltung der Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten gemäß Geldwäschegesetz beachtet.

Bei Aufträgen, die nach vorgegebenen Kriterien als Risikoauftrag einzustufen sind, ist zwingend die Abteilung Engagement Risk Management in den Auftragsannahmeprozess einzubeziehen. Für Risikoaufträge gibt die Abteilung Engagement Risk Management die Bedingungen der Auftragsannahme und gegebenenfalls erforderliche besondere Qualitätssicherungsmaßnahmen vor. Bei Aufträgen zur Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 HGB bzw. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB a.F. bestehen die besonderen Qualitätssicherungsmaßnahmen stets mindestens aus der Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung entsprechend den Vorgaben der EU-Abschlussprüferverordnung.

Darüber hinaus ist bei Aufträgen über Prüfungsleistungen, die bestimmten Risikokriterien entsprechen, zusätzlich zu den internen Maßnahmen eine Genehmigung von GTIL einzuholen. GTIL hat hierzu ein Key Assurance Assignment (KAA) Client Acceptance Review Committee eingerichtet, dem die Überprüfung und Genehmigung dieser Aufträge obliegt.

Bei Aufträgen, für die zur Sicherstellung der Unabhängigkeit bzw. zur Vermeidung von Interessenkollisionen Abfragen im nationalen bzw. internationalen Netzwerk erforderlich sind (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter „Wahrung der Unabhängigkeit“), ist die Independence-Abteilung zwingend in den Auftragsannahmeprozess einzubeziehen.

Treten nach Annahme eines Auftrags Umstände, die die Unabhängigkeit gefährden, oder sonstige Umstände auf, die eine Niederlegung des Prüfungsmandats erforderlich machen könnten, ist nach den bestehenden Regelungen der Partner Quality & Independence zu konsultieren und zwingend in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

### Qualifikation von Mitarbeitern und Bereitstellung von Fachinformationen

Der Mitarbeiterentwicklung wird in der Warth & Klein Grant Thornton AG breiter Raum gegeben. Übergeordnete Zielsetzung der diesbezüglichen Regelungen ist es, dem Anspruch unserer Mandantschaft auf erstklassige Facharbeit gerecht zu werden. Bereits bei der Einstellung von Mitarbeitern, die auf Basis der Gesamtplanung aller Aufträge und des laufend beobachteten Personalbedarfs erfolgt, sind die Abteilung People & Culture und die für die Mitarbeitereinstellung verantwortlichen Berufsträger verpflichtet, darauf zu achten, dass die wesentlichen Einstellungskriterien (insbesondere fachliche Qualifikation und Persönlichkeit) erfüllt sind.

Mit der Einstellung erhält jeder Mitarbeiter einen schriftlichen Arbeitsvertrag, der unter anderem die berufübliche Verpflichtungserklärung mit einer Erklärung zur Einhaltung der Pflicht zur Verschwiegenheit, zur Beachtung des Datenschutzes und zu den Insiderregelungen sowie zur Einhaltung der Regelungen und Maßnahmen des internen Qualitätssicherungssystems enthält. Zu weiteren berufsrechtlich relevanten Erklärungen und Onboarding-Maßnahmen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Abschnitten „Wahrung der Unabhängigkeit“ und „Aus- und Fortbildung“ verwiesen.

Mit Eintritt in die Warth & Klein Grant Thornton AG wird jedem Berufseinsteiger an unseren beiden größten Standorten Düsseldorf und Berlin die Begleitung durch einen erfahrenen Kollegen (Paten) angeboten. Das Patenmodell dient der Integration neuer Mitarbeiter. Zu diesem Zweck werden fachliche Mitarbeiter von ihrem Berufseinstieg bis zur Ablegung des ersten berufsbezogenen Examens, zum Beispiel des Steuerberaterexamens, von einem erfahrenen Paten betreut. Die Begleitung erstreckt sich auf sämtliche mit der Tätigkeit bei der Warth & Klein Grant Thornton AG zusammenhängenden Frage- und Problemstellungen, wie die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Mitarbeiterbeurteilungen, interne Organisation etc.

Das in der Warth & Klein Grant Thornton AG implementierte Kompetenzmodell bildet den Rahmen für die Mitarbeiterentwicklung. Es definiert, bezogen auf die in unserem Hause bestehenden jeweiligen Karrierestufen, die erwarteten fachlichen Anforderungen und Persönlichkeitsmerkmale.

Wesentlicher Baustein der Mitarbeiterentwicklung ist die Mitarbeiterbeurteilung. Die Warth & Klein Grant Thornton AG hat hierzu Regelungen und Hilfsmittel geschaffen, die eine systematische Beurteilung der fachlichen und persönlichen Entwicklung der Mitarbeiter nach einem einheitlichen Verfahren in vorgegebenem zeitlichem Rhythmus und nach den im Kompetenzmodell vorgesehenen Kriterien unterstützen sollen. Dem Beurteilungsprozess mit der Pflicht zur jährlichen Beurteilung, gegebenenfalls unterstützt durch Projektbeurteilungen, unterliegen alle aktiven fachlichen Mitarbeiter sowie alle Mitarbeiter der internen Servicebereiche, Sekretariate und Supportfunktionen der Geschäftsbereiche (mit Ausnahme der Werkstudenten, Praktikanten, Auszubildenden, Trainees sowie der Mitarbeiter, die noch in den Rahmen der Probezeitbeurteilung fallen und daher kein zusätzliches Beurteilungsgespräch erhalten). Die Beurteilung schließt auch die Einhaltung der Qualitätsstandards und der berufsrechtlichen Vorgaben ein. Sie ist Grundlage für die Erörterung der kommenden Zielsetzungen des Mitarbeiters im Hinblick auf die weitere Förderung, die Übernahme von spezifischen Aufgaben oder erweiterter Verantwortung sowie das Erreichen der nächsten Karrierestufe und die Gehaltsentwicklung.

Die fachliche Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter dient der Sicherstellung der Qualitätsanforderungen in fachlicher Hinsicht, berücksichtigt aber auch die Förderung von Soft Skills. Einzelheiten sind im Abschnitt „Aus- und Fortbildung“ dargestellt.

Die Bereitstellung von Fachinformationen erfolgt neben dem allen Mitarbeitern zur Verfügung stehenden Zugang zu zahlreichen Onlinedatenbanken durch die Zentralbibliothek, durch die einzelnen Standortbibliotheken sowie durch verschiedene Handbibliotheken in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen. Die Handbücher zur Dokumentation des internen Qualitätssicherungssystems, die Richtlinien und die diese ergänzenden Leitfäden, Erläuterungen und Hilfsmittel stehen den Mitarbeitern über das Intranet zur Verfügung. Regelmäßig werden fachliche Neuerungen (Gesetzesänderungen, fachliche Verlautbarungen und die Aktualisierung des internen Qualitätssicherungssystems) über einen Newsletter sowie über das Intranet an alle fachlichen Mitarbeiter kommuniziert. Ein Austausch zu fachlichen Neuerungen und aktuellen Fragestellungen erfolgt in entsprechenden Update-Schulungen der einzelnen Geschäftsbereiche bzw. Service Lines. Für die Klärung von spezifischen Fach- und Zweifelsfragen/Konsultationen und für die Hinzuziehung interner Spezialisten sind für verschiedene Themenbereiche interne Spezialabteilungen/Know-how-Träger benannt. Darüber hinaus steht allen Mitarbeitern das Intranet von GTIL mit weiteren Materialien zu internationalen fachlichen Verlautbarungen zur Verfügung.

### Gesamtplanung aller Aufträge

Zur Sicherstellung, dass bestehende und erwartete Aufträge in fachlicher und zeitlicher Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend abgewickelt werden können, wird geschäftsbereichs- bzw. standortbezogen eine Auftragsplanung durchgeführt. Die in regelmäßigen Abständen aktualisierte Planung dient der Koordination des Mitarbeiterereinsatzes und zusammen mit den Informationen über Personalengpässe oder freie Auftragszeiten auch als ein Instrument der Personalbedarfsplanung.

### Auftragsabwicklung

Um sicherzustellen, dass die Auftragsabwicklung bei allen von der Warth & Klein Grant Thornton AG angenommenen Aufträgen unseren hohen Qualitätsmaßstäben entspricht, bestehen grundsätzliche auftragsartenunabhängig formulierte Regelungen, zum Beispiel zur Festlegung von Verantwortlichkeiten für die Auftragsabwicklung, zur Auftragsplanung und Zusammensetzung des Auftragsteams, zur Anleitung und Überwachung der Auftragsabwicklung, zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung, zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten und zur Dokumentation der Auftragsdurch-

führung sowie zum Einsatz freiberuflich tätiger Mitarbeiter und externer Dienstleister einschließlich der Auslagerung wichtiger (Prüfungs-)Tätigkeiten auf Dritte.

### Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten können unter Wahrung der Vertraulichkeit sowie, falls gewünscht, der Anonymität über das Hinweisgebersystem der Warth & Klein Grant Thornton AG an das Compliance Committee der Warth & Klein Grant Thornton AG gerichtet werden. Das Hinweisgebersystem steht sowohl Mitarbeitern zur Mitteilung von Hinweisen auf potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die EU-Abschlussprüferverordnung oder andere Berufspflichten, gegen fachliche Regeln (einschließlich des internen Qualitätssicherungssystems) oder gegen geldwäscherechtliche Vorschriften sowie auf etwaige strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten als auch Mandanten oder Dritten zur Mitteilung von Hinweisen auf Compliance-Verstöße zur Verfügung. Zugriff auf das Hinweisgebersystem hat ausschließlich das Compliance Committee, das die Identität des Hinweisgebers absolut vertraulich behandelt. Hinweise können aber auch anonym mitgeteilt werden. In Abhängigkeit von den erhaltenen Informationen entscheidet das Compliance Committee, ob und wie eine Verfolgung des Sachverhalts geboten ist. Alle eingehenden Beschwerden und Vorwürfe werden dokumentiert. Die erforderliche Dokumentation beinhaltet auch die gegebenenfalls eingeleiteten Untersuchungen, deren Ergebnisse sowie die gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen.

### b) Abschlussprüfungen

Im Rahmen der Auftragsannahme (zu Einzelheiten dieses Prozesses wird auf die Ausführungen im Unterabschnitt „Auftragsannahme, Auftragsfortführung und vorzeitige Beendigung von Auftragsverhältnissen“ sowie im Abschnitt „Wahrung der Unabhängigkeit“ verwiesen) sind die verantwortlichen Prüfungspartner im Sinne des § 46 Berufssatzung WP/vBP sowie deren Funktion als vorrangig verantwortlicher Prüfungspartner (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer) bzw. als weiterer verantwortlicher Prüfungspartner (Mitunterzeichner) festzulegen und dem geprüften Unternehmen mitzuteilen. Bei der Festlegung der verantwortlichen Prüfungspartner sind, ebenso wie bei der personellen Besetzung des Auftrags insgesamt, neben der Unabhängigkeit insbesondere Branchenerfahrung, fachliche Kenntnisse und zeitliche Verfügbarkeit bestimmende Faktoren.



## Personelle Zuständigkeiten, Anleitung und laufende Überwachung

Die Warth & Klein Grant Thornton AG wird im Rahmen von Abschlussprüfungen stets von zwei verantwortlichen Prüfungspartnern im Sinne des § 46 Berufssatzung WP/vBP vertreten. Nach den Regelungen des Qualitätssicherungssystems ist festzulegen, welcher Prüfungspartner in welcher Funktion für die Auftragsdurchführung verantwortlich ist, das heißt, welcher Prüfungspartner als vorrangig verantwortlich bestimmt wurde und die Funktion des „verantwortlichen Wirtschaftsprüfers“ übernimmt und welchem Prüfungspartner die Funktion des weiteren verantwortlichen Prüfungspartners, des Mitunterzeichners, übertragen wird. Darüber hinaus legen die Regelungen fest, für welche Aufgaben der verantwortliche Wirtschaftsprüfer und der Mitunterzeichner jeweils verantwortlich sind, wobei eine Abstufung der Verantwortlichkeiten erfolgt.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat sich in einem solchen Umfang an der Auftragsdurchführung zu beteiligen, dass er sich ein eigenverantwortliches Urteil bilden kann. Dazu gehört auch, dass er in angemessener Weise zu überwachen hat, ob die Mitglieder des Auftragssteams oder Dritte, auf die wichtige Prüfungstätigkeiten ausgelagert werden, die ihnen übertragenen Aufgaben in sachgerechter Weise erfüllen und ob hierfür genügend Zeit zur Verfügung steht. Darüber hinaus unterliegt die unter Einbeziehung der Prüfungssoftware erstellte Prüfungsplanung der Kontrolle durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, der diese nach gegebenenfalls notwendigen Anpassungen zur Durchführung freizugeben hat.

Der Mitunterzeichner hat sich so weit mit allen wesentlichen Aspekten des Auftrags und der Auftragsdurchführung zu befassen, dass er das Prüfungsergebnis in allen wesentlichen Belangen mittragen kann. Hierzu muss er sich über die grundlegenden Prüfungsansätze, über den wesentlichen Ablauf der Prüfung, über die wesentlichen kritischen Fragestellungen im Verlauf der Prüfung und über die Inhalte des Prüfungsergebnisses sowohl im Prüfungsbericht als auch insbesondere im Bestätigungs- oder Versagungsvermerk jeweils ein eigenes Urteil bilden. Anders als der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat er dabei aber nicht die Aufgabe, die Einzelheiten der Prüfungsdurchführung aktiv mitzugestalten und zu begleiten.

Für die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 HGB bzw. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB a.F. sehen die internen Vorgaben zur Auftragsannahme (zu Einzelheiten dieses

Prozesses wird auf die Ausführungen im Unterabschnitt „Auftragsannahme, Auftragsfortführung und vorzeitige Beendigung von Auftragsverhältnissen“ sowie im Abschnitt „Wahrung der Unabhängigkeit“ verwiesen) zusätzlich zur Genehmigung der Auftragsannahme durch die Abteilung Engagement Risk Management eine Genehmigung des Prüfungsauftrags einschließlich der Festlegung der verantwortlichen Prüfungspartner und des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers durch einen Vertreter der Geschäftsbereichsleitung Audit & Assurance vor. Hierdurch soll neben der von der Abteilung Engagement Risk Management überwachten Beachtung der Rotationsvorschriften (vgl. hierzu die Ausführungen im Abschnitt „Wahrung der Unabhängigkeit“) sichergestellt werden, dass die für diese Mandanten als verantwortliche Prüfungspartner eingesetzten Mitarbeiter über die angemessene fachliche Kompetenz und Erfahrung sowie über die zeitlichen Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben im Rahmen des Prüfungsauftrags erfüllen zu können.

Daneben beinhaltet das Qualitätssicherungssystem Regelungen zur sachgerechten Anleitung und angemessenen laufenden Überwachung des Auftragssteams durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer. Überstrukturierte und verständliche Prüfungsanweisungen sind die Mitglieder des Teams mit ihren Aufgaben vertraut zu machen. Die Prüfungsanweisungen sollen gewährleisten, dass die Prüfungshandlungen sachgerecht durchgeführt und in den Arbeitspapieren ordnungsgemäß dokumentiert werden. Zahlreiche weitere Hilfsmittel und Checklisten zur Dokumentation der Prüfungshandlungen und der seitens des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers und des Mitunterzeichners zu erfüllenden Reviewpflichten sollen eine angemessene und rechtzeitige Würdigung aller im Prüfungsverlauf erkannten Risiken unterstützen. Wesentliches qualitätssicherndes Element ist ferner die Verpflichtung zur Hinzuziehung oder Einbindung von Spezialisten in besonderen Fällen (beispielsweise Prüfung von komplexen Unternehmenskäufen, Wertminderungstests oder Finanzinstrumenten, Prüfung bei Einsatz komplexer IT-Systeme oder bei besonderen IT-Risiken).

## Prüfungsmethodik und Prüfungssoftware

Die Warth & Klein Grant Thornton AG setzt bei der Durchführung von Abschlussprüfungen die von GTIL auf Basis der internationalen Prüfungsstandards, der International Standards on Auditing (ISA), zum weltweiten Einsatz in den Mitgliedsfirmen von Grant Thornton entwickelte Prüfungsmethodik „Leading Effective Audit Practice“ (LEAP) ein. Die Nutzung einer global einheitlichen und eindeutig mit den ISA verknüpften Methodik

ermöglicht die Erbringung hochqualitativer Abschlussprüfungen und die Anwendung einer konsistenten Methodik bei der Prüfung global ausgerichteter Unternehmen. Zum Einsatz bei der Warth & Klein Grant Thornton AG wurde die globale LEAP-Methodik um nationale Besonderheiten zur Berücksichtigung zwingender Abweichungen zwischen den ISA und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung angepasst bzw. ergänzt. Die LEAP-Methodik startet mit einer Risikobeurteilung, um eine fokussierte und effektive Prüfung zu ermöglichen. Die Risikobeurteilung beginnt dabei mit der Erlangung eines Verständnisses von dem zu prüfenden Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems. Dieses Verständnis versetzt den Prüfer in die Lage, eine auf die Abschlussposten fokussierte Risikobeurteilung durchzuführen und eine auf die dabei identifizierten und beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen ausgerichtete Prüfungsstrategie und entsprechende Prüfungsprogramme zu entwickeln.

Als Prüfungssoftware setzt die Warth & Klein Grant Thornton AG die von GTIL entwickelte Prüfungssoftware Voyager™ ein. Voyager™ unterstützt softwareseitig die Prüfungsmethodik und ermöglicht eine qualitativ hochwertige Abwicklung des gesamten Prüfungsauftrags unter Berücksichtigung von Größe und Komplexität des geprüften Unternehmens sowie eine angemessene Dokumentation der Prüfungshandlungen und -ergebnisse.

Neben der Prüfungssoftware setzen wir weitere spezifische Anwendungen einschließlich Datenanalysetools ein, die unsere Prüfungsteams insbesondere in der Risikobeurteilung als Grundlage der Entwicklung der Prüfungsstrategie und des Prüfungsprogramms unterstützen. Hierzu gehört beispielweise ein Tool, das in der Lage ist, Buchungen aus unterschiedlichen ERP-Systemen nach Auffälligkeiten oder nach auf Verstöße hinweisenden Merkmalen zu untersuchen.

Globale Trainingsprogramme begleiten und unterstützen den Einsatz der globalen Prüfungsmethodik und des Prüfungstools. Hierzu gehören die ISA-Kompetenzserie, die Methodik-Kompetenzserie und die Audit 360-Prüfungssimulation.

Sowohl die Prüfungsmethodik als auch die Prüfungssoftware werden laufend an geänderte Standards, neue Prüfungstechnologien sowie an die Ergebnisse interner wie externer Qualitätskontrollen angepasst.

## Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Als qualitätssichernde Maßnahme hat bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 HGB bzw. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB a.F. eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung im Sinne des Artikels 8 der EU-Abschlussprüferverordnung durch einen nicht in die Prüfungsdurchführung einbezogenen, fachlich und persönlich geeigneten Wirtschaftsprüfer stattzufinden, der über Erfahrungen in der Prüfung von Unternehmen mit entsprechender Bedeutung verfügt. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung beinhaltet dabei den Prüfungsprozess von der Auftragsannahme bis zur abschließenden Dokumentation des Prüfungsergebnisses. Bestandteil der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der vorgesehenen Berichterstattung.

Als weitere qualitätssichernde Maßnahme ist für alle gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB über die gesetzlichen Anforderungen hinaus eine Berichtskritik im Sinne des § 48 Abs. 2 Satz 1 Berufssatzung WP/vBP obligatorisch. Darüber hinaus ist eine Berichtskritik auch bei allen übrigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 WPO durchzuführen, bei denen ein Prüfungsbericht vorgesehen ist und bei denen ein gewisses Honorarvolumen überschritten wird.

Bei Risikoaufträgen prüft die Abteilung Engagement Risk Management im Rahmen der Auftragsfreigabe, welche besonderen Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Reaktion auf die identifizierten Auftragsrisiken zu ergreifen sind (zum Beispiel auftragsbegleitende Qualitätssicherung im Sinne von § 48 Abs. 3 Satz 1 Berufssatzung WP/vBP, Einschaltung der Fachabteilung, Abstimmung der Formulierungen im Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht mit der Abteilung Qualitätsmanagement).

Zur Gewährleistung unserer Qualität besteht in bestimmten Fällen die Pflicht und im Übrigen die Möglichkeit, in fachlichen Zweifelsfällen für bestimmte Themenbereiche benannte interne Spezialabteilungen/Know-how-Träger oder die Abteilung Qualitätsmanagement zu konsultieren.

Auf Basis der Sachverhaltsdarstellung und des eigenen Lösungsvorschlags erteilen die Spezialabteilungen/ Know-how-Träger, die nach den internen Regelungen als konsultierte Person nicht zum Mitglied des Prüfungsteams gehören dürfen, fachlichen Rat. Dies dient neben der auftragsbezogenen Qualitätssicherung auch der einheitlichen Beurteilung gleich gelagerter Zweifels-

fragen. Interne Regelungen sehen vor, dass die Konsultationen sowie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen angemessen zu dokumentieren sind.

### Meinungsverschiedenheiten

Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten bestehen Eskalationsstufen und Regelungen zu deren Lösung. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat sicherzustellen, dass Meinungsverschiedenheiten über bedeutsame Zweifelsfragen bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks gelöst sind.

### Auftragsdokumentation (Prüfungsakte)

Die Mitarbeiter haben schließlich die gesetzlichen und berufsständischen Regelungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit den Arbeitspapieren und zur Führung der Prüfungsakte zu beachten. Die diesbezüglichen Regelungen sind auch Bestandteil unserer Qualitätssicherung und beinhalten Regelungen zur Dokumentation der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB sowie bei Abschlussprüfungen, bei denen ein § 322 HGB nachgebildeter Bestätigungsvermerk erteilt wird, zum Abschluss der Auftragsdokumentation sowie Prozesse zur Archivierung und Aufbewahrung der Prüfungsakte. Dies schließt Prozesse der elektronischen Archivierung mit ein.

Die Regelungen sehen vor, dass der Abschluss der Auftragsdokumentation in der Prüfungsakte zeitnah nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zu erfolgen hat. Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und bei Abschlussprüfungen, bei denen ein § 322 HGB nachgebildeter Bestätigungsvermerk erteilt wird, gilt eine zwingende Frist von 60 Tagen nach Erteilung des Bestätigungsvermerks. Auch bei anderen Prüfungs-, Review- und sonstigen Bestätigungsleistungen sollte die Frist von 60 Tagen in der Regel nicht überschritten werden. Im Rahmen des in der Prüfungssaison 2020/2021 erstmals eingesetzten Voyager Information System (VIS) unterstützen organisatorische Maßnahmen die Auftragsteams bei der Einhaltung der Archivierungsfristen. Diese organisatorischen Maßnahmen werden durch entsprechende Überwachungsmaßnahmen ergänzt.

### c) Nachschau

Nach den berufsrechtlichen Vorgaben hat die Praxisleitung Regelungen zur Einrichtung, Überwachung und Durchsetzung eines angemessenen und wirksamen Qualitätssicherungssystems mit der Zielsetzung der

Qualitätssicherung, d.h. der ordnungsgemäßen Abwicklung der Aufträge, zu treffen. Die WP-Praxis hat einen Nachschauprozess einzurichten, um relevante, verlässliche und zeitgerechte Informationen über das Qualitätssicherungssystem zu erlangen und um im Hinblick auf Verbesserungen des Qualitätssicherungssystems geeignete Maßnahmen als Reaktion auf identifizierte Mängel zu ergreifen.

Zielsetzung der Nachschau ist es, das Qualitätssicherungssystem zumindest hinsichtlich der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, für die Fortbildung, Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter sowie für die Dokumentation der Abschlussprüfung einmal jährlich zu bewerten und im Fall von Mängeln des internen Qualitätssicherungssystems die erforderlichen Maßnahmen zu deren Behebung zu ergreifen. Einmal jährlich sind die Ergebnisse dieser Bewertung sowie die Maßnahmen zur Mängelbeseitigung, die ergriffen oder vorgeschlagen wurden, zu dokumentieren. Weiterhin sind in diesen Bericht Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die EU-Abschlussprüferverordnung, soweit sie nicht nur geringfügig sind, sowie die aus diesen Verstößen erwachsenden Folgen und die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen.

Die Nachschau auf nationaler Ebene wird jährlich sowie gegebenenfalls anlassbezogen durchgeführt. Jeder zeichnende Wirtschaftsprüfer soll innerhalb eines dreijährigen Nachschauzyklus mit wenigstens einem Auftrag in die Nachschau einbezogen worden sein.

Das Nachschauprogramm basiert auf dem im internationalen Netzwerk Grant Thornton verwendeten Nachschauprogramm und berücksichtigt neben den Regelungen des ISQC 1 zur Ausgestaltung von Qualitätssicherungssystemen auch die nationalen berufsrechtlichen Anforderungen.

Die mit der Nachschau betrauten Mitarbeiter verfügen ausnahmslos über die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer und sind in die Abwicklung der Prüfungsaufträge, die für die Nachschau der Abwicklung von Prüfungsaufträgen (Auftragsnachschau) ausgewählt wurden, nicht eingebunden.

Die Nachschauergebnisse werden detailliert den jeweiligen verantwortlichen Prüfungspartnern sowie einmal jährlich allgemein allen Mitarbeitern der Warth & Klein Grant Thornton AG im Geschäftsbereich Audit & Assurance kommuniziert. Der Vorstand Quality & Independence erhält durch eine Nachschauberichterstattung Kenntnis über die wesentlichen Nachschauergeb-

nisse sowie über die im Rahmen der Nachschau festgestellten oder auf andere Weise bekannt gewordenen nicht geringfügigen Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die EU-Abschlussprüferverordnung bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB. Gegenstand der Nachschaubericht-erstattung sind dabei auch die aus den Verstößen erwachsenen Folgen und die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen. So können Korrekturmaßnahmen ergriffen, konstruktive Anregungen sowie Verbesserungsvorschläge für Folgeaufträge erarbeitet und umgesetzt sowie gegebenenfalls Schulungsmaßnahmen, disziplinarische Maßnahmen oder Vergütungsmaßnahmen veranlasst werden. Weiterhin fließen die Feststellungen der Nachschau in den Verbesserungsprozess des internen Qualitätssicherungssystems ein.

Die Nachschau auf nationaler Ebene wird ergänzt durch den Grant Thornton Assessment and Review (GTAR). Sämtliche Mitgliedsfirmen von Grant Thornton sind verpflichtet, sich dieser Nachschau durch Grant Thornton zu unterwerfen. Die Nachschau beinhaltet einen Abgleich der internen Regelungen der Mitgliedsfirma zur Durchführung von Prüfungsleistungen mit den entsprechenden Vorgaben von Grant Thornton sowie eine Durchsicht ausgewählter Aufträge, Bestätigungsvermerke und der diesbezüglichen Auftragsdokumentationen. Das Qualitätssicherungssystem einer jeden Mitgliedsfirma unterliegt durchschnittlich alle drei Jahre dieser Qualitätsprüfung. Der letzte GTAR fand bei der Warth & Klein Grant Thornton AG im Herbst 2020 statt.



# Wahrung der Unabhängigkeit

Eine der wesentlichen Berufspflichten im Rahmen der Durchführung von Aufträgen über Prüfungs-, Review- und sonstige Bestätigungsleistungen ist die Wahrung der Unabhängigkeit. Dem Grundsatz, dass der Abschlussprüfer seine Tätigkeit unabhängig und frei von Besorgnis der Befangenheit auslösenden Umständen auszuüben hat und die einschlägigen Unabhängigkeitsvorschriften zu beachten hat, wird bei der Warth & Klein Grant Thornton AG eine herausgehobene Bedeutung beigemessen.

Der Vorstand Quality & Independence hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Einhaltung der Regelungen zur Wahrung der beruflichen Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit sowie zum Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen dem Partner Quality & Independence übertragen. Unterstützt wird der Partner Quality & Independence durch die Independence-Abteilung und die Abteilung Engagement Risk Management. Der Partner Quality & Independence oder die Independence-Abteilung sind in allen Stufen der Auftragsabwicklung bei auftretenden Unabhängigkeitskonflikten verpflichtend einzuschalten.

Zur Wahrung der Unabhängigkeit werden regelmäßig Abfragen nach persönlichen, finanziellen, kapitalmäßigen und sonstigen gesellschaftsrechtlichen und nahen persönlichen Beziehungen zu Mandanten (inklusive nahestehender Einheiten) und zu deren Gesellschaftern und leitenden Organen durchgeführt.

Die Abfragen erfolgen mittels folgender Erklärungen:

- Unterrichtung über die Berufsgrundsätze und Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit bei der Einstellung neuer Mitarbeiter
- Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit im Rahmen jährlicher Abfragen

- Jährlich abzugebende Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit als gesetzlicher Vertreter bzw. Aufsichtsratsmitglied gemäß § 319 HGB und § 319a HGB a.F.

Neben der jährlichen Abfrage erfolgt eine Unabhängigkeits- bzw. Kollisionsprüfung auch auftragsbezogen im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Auftragsannahme. Dabei werden insbesondere auch die bei der Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse zu beachtenden besonderen Unabhängigkeitsanforderungen der EU-Abschlussprüferverordnung und – bei Abschlussprüfungen von Geschäftsjahren, die vor dem 1. Januar 2022 beginnen – des § 319a HGB a.F. sowie die aus § 319b HGB und § 29 Abs. 4 Berufssatzung WP/vBP erwachsenden Anforderungen an die Sicherstellung der netzwerkweiten Unabhängigkeit angemessen berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Unabhängigkeits- bzw. Kollisionsprüfung wird zunächst geklärt, ob der potenzielle Mandant oder eine ihm nahestehende Einheit auf der Liste der international gesperrten Mandanten („Global Restricted List“) geführt wird. International gesperrte Mandanten sind vor allem kapitalmarktnotierte Unternehmen bzw. Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen Mitgliedsfirmen von Grant Thornton Abschlussprüfungsleistungen erbringen. Alle Mitgliedsfirmen von Grant Thornton sind verpflichtet, die Mandanten, die das Kriterium eines solchen weltweit gesperrten Mandanten erfüllen, in ein dafür geführtes Datenbanksystem hochzuladen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemeldeten gesperrten Mandanten ist seitens der Mitgliedsfirmen regelmäßig zu bestätigen.

Sofern der potenzielle Mandant oder eine ihm nahestehende Einheit auf der Liste der international gesperrten Mandanten geführt wird, muss mit dem zuständigen Mandatspartner abgestimmt werden, ob eine Auftragsdurchführung zulässig ist. Soweit einschlägig, erfolgt im Rahmen dieser Abstimmung auch die Prüfung der besonderen Unabhängigkeitsvorschriften

der EU-Abschlussprüferverordnung für die gesetzliche Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Bei rein national tätigen Mandanten werden in die auftragsbezogenen Unabhängigkeits- bzw. Kollisionsprüfungen zunächst die Gesellschaften der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe einbezogen. Zusätzlich berücksichtigt werden Gesellschaften, zu denen gesetzliche Vertreter und/oder Gesellschafter von Gesellschaften der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe mit mehr als 20 Prozent Anteilsbesitz unabhängigkeitsrelevante Beziehungen unterhalten.

Bei internationalen Mandanten werden zusätzlich international ausgerichtete Unabhängigkeits- bzw. Kollisionsprüfungen auf der Grundlage eines von GTIL vorgegebenen Prozesses in einem automatisierten Tool durchgeführt, in das alle Mitgliedsfirmen von Grant Thornton weltweit eingebunden sind. Dieses automatisierte Tool erleichtert die Vorbereitung und Durchführung der internationalen Unabhängigkeits- bzw. Kollisionsprüfungen und schafft eine robuste Plattform mit einheitlichen Prozessen zur Beurteilung der identifizierten potenziellen Unabhängigkeitsgefährdungen bzw. Interessenkonflikte im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Auftragsannahme bzw. -fortführung. Nicht zuletzt aufgrund des beständigen Anstiegs der verschiedensten Dienstleistungen, die von Grant Thornton-Mitgliedsfirmen für international tätige Unternehmen erbracht werden, und der zusätzlichen Vorschriften und Berufsstandards zur Wahrung der Unabhängigkeit (zum Beispiel infolge der EU-Abschlussprüferverordnung) ist die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen ein komplexer Prozess. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verständnisses der zu beachtenden Anforderungen unterstützt das GTIL Global Independence Team die Mitgliedsunternehmen in diesem Prozess und überwacht die Einhaltung des Prozesses.

Bei Abschlussprüfungen erfolgt eine weitere auftragsbezogene Unabhängigkeitsabfrage im Rahmen der Prüfungsplanung. Die Mitglieder des Auftragsteams bestätigen bei Aufnahme der Tätigkeit für den Mandanten ihre Unabhängigkeit. In diese Unabhängigkeitsabfrage sind auch die gegebenenfalls eingesetzten internen Sachverständigen und Konsultationspartner, freien Mitarbeiter, Praktikanten sowie die gegebenenfalls mitwirkenden Mitarbeiter fremder WP-Praxen und der gegebenenfalls eingesetzte auftragsbegleitende Qualitätssicherer einzubeziehen. In der Würdigung der einzelnen Prüfungsergebnisse zum Ende der Prüfung haben die verantwortlichen Prüfungspartner eine abschließende Feststellung zur Unabhängigkeit abzugeben.

Unabhängig von der jährlichen Abfrage und der Abfrage zum Prüfungsbeginn besteht die Verpflichtung, Veränderungen der unabhängigkeitsrelevanten Verhältnisse unverzüglich der verantwortlichen Stelle mitzuteilen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur externen und internen Rotation bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 HGB bzw. des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB a.F. führt das Engagement Risk Management für alle relevanten Abschlussprüfungsmandate eine auftragsbezogene Dokumentation der Zeitpunkte, zu denen eine Pflicht zur externen bzw. internen Rotation besteht. In dieser Rotationsliste werden für die betroffenen Mandate die ununterbrochene Mandatsdauer sowie die verantwortlichen Prüfungspartner und die mit der Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung betrauten Personen im Zeitablauf dokumentiert. Bei Konzernabschlussprüfungen werden auch die verantwortlichen Prüfungspartner bedeutender Tochterunternehmen im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 4 WPO bzw. des § 319a Abs. 2 Satz 2 HGB a.F. mit in die Dokumentation einbezogen.

Im Rahmen des graduellen Rotationssystems (vgl. Artikel 17 Abs. 7 der EU-Abschlussprüferverordnung) erfasst die Rotationsliste darüber hinaus alle Wirtschaftsprüfer des Auftragsteams einer Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 HGB bzw. des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB a.F., sofern sie nicht als interne Sachverständige oder Spezialisten nur zeit- bzw. fallweise hinzugezogen werden. In zeitlicher Sicht erfolgt eine Rotation nach einem Zeitraum von zehn Jahren. Die betroffenen Wirtschaftsprüfer können frühestens drei Jahre nach der Beendigung ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung mitwirken. Die Prüfung, ob eine Rotationspflicht besteht, erfolgt ebenfalls durch die Abteilung Engagement Risk Management in Abstimmung mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Angebotsabgabe/Auftragsannahme. Grundlage dieser Prüfung sind die von dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer erhaltenen Informationen zu den Wirtschaftsprüfern, die dem Auftragsteam angehören.

Entsprechende Prozesse bestehen für die Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des IESBA Code of Ethics an die interne Rotation bei der Prüfung von kapitalmarktnotierten Unternehmen, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 HGB bzw. des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB a.F. sind.

Abgesehen von diesen auftragsbezogenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit ist die Warth & Klein Grant Thornton AG in das zentrale Datenbanksystem „Global Independence System“ (GIS) eingebunden, das der Aufdeckung und Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen aufgrund von finanziellen Beziehungen der Mitgliedsfirmen von Grant Thornton und bestimmter Personengruppen innerhalb der Mitgliedsfirmen dient. Bei der Warth & Klein Grant Thornton AG sind alle Manager und Partner in das GIS einbezogen. Diese sind demnach gehalten, bei Finanzdispositionen anhand des GIS vorab zu prüfen, ob die Finanzanlage einen international gesperrten Mandanten betrifft. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, ihre Wertpapieranlagen in das GIS einzutragen. Durch

einen automatischen Abgleich mit der „Global Restricted List“ werden systemseitig Unabhängigkeitsgefährdungen erkannt, mitgeteilt und Maßnahmen zu deren Beseitigung bestimmt. Deren zeitnahe Bearbeitung durch die betroffenen Personen wird seitens des Partners Quality & Independence, unterstützt durch die Independence-Abteilung, überwacht. Die dem GIS unterliegenden Manager und Partner haben jährlich zu bestätigen, dass sie die Vorgaben des GIS eingehalten haben. Die Einhaltung der Vorgabe einer zeitgerechten, zutreffenden und vollständigen Eingabe der finanziellen Interessen in das GIS durch die dem GIS unterliegenden Manager und Partner wird jährlich in Stichproben im Rahmen eines „GIS Audit“ überprüft.

# Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung ist integraler Bestandteil unserer Personalentwicklung. Sie dient der Qualifikation der Mitarbeiter, wobei sich diese Qualifikation als ein Potenzial von Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Verhaltensdispositionen und Erfahrungen als Ergebnis eines organisierten Aus- und Fortbildungsprozesses während der beruflichen Tätigkeit der Mitarbeiter innerhalb und außerhalb der praktischen Arbeitsprozesse herausbildet. Neben der theoretischen Aus- und Fortbildung findet die Qualifikation der Mitarbeiter am Arbeitsplatz durch Training on the Job statt. Darüber hinaus sind alle fachlich tätigen Mitarbeiter angehalten, sich im Rahmen des Selbststudiums laufend weiterzubilden.

Eine zielgerichtete und kontinuierliche Aus- und Fortbildung ist grundlegend wichtig für die laufende Anpassung der Qualifikation der Mitarbeiter an veränderte organisatorische und technologische Bedürfnisse und die sich ändernden Rahmenbedingungen. Diese Bedürfnisse und Rahmenbedingungen münden in folgende Zielsetzungen der Aus- und Fortbildung in unserem Unternehmen:

## Strukturierung und Transparenz der Aus- und Fortbildung

Verantwortlich für die Planung und Organisation der strukturierten Aus- und Fortbildung ist die Abteilung People & Culture. Ihre Aufgaben liegen in der Erhebung des Aus- und Fortbildungsbedarfs sowie in der Erstellung eines jährlichen internen Schulungsprogramms, dem Nachhalten der Anmeldestände zu den angebotenen Seminaren, der Dokumentation der Aus- und Weiterbildungshistorie sowie der Einholung der jährlich von fachlichen Mitarbeitern zu erstellenden eigenen Aus- und Weiterbildungsnachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen bezüglich der Aus- und Fortbildung (insbesondere § 5 Berufssatzung WP/vBP; IDW QS 1).

Durch das jährlich im Trainings-Management-System sowie im Intranet hinterlegte interne Schulungsprogramm wird das Angebot für alle Mitarbeiter transparent. Zusätzliche Angebote und aktuelle Änderungen werden zeitgerecht per E-Mail und über das Intranet kommuniziert.

Schon in den ersten Arbeitstagen werden neue Mitarbeiter im Rahmen des Onboardingprozesses über die zeitnah zur Einstellung verpflichtend zu absolvierenden Schulungsmaßnahmen informiert, zu ersten relevanten Trainingsveranstaltungen eingeladen und in die Berufsgrundsätze und insbesondere in die Unabhängigkeitsvorschriften sowie in die aus dem Geldwäschegesetz resultierenden Pflichten eingewiesen. Dabei wird den neuen Mitarbeitern das Aus- und Fortbildungssystem erläutert; neben einer Darstellung des stufenweisen Ablaufs der weiteren Qualifikation wird auch auf die internen Pflichtseminare und die Anforderungen seitens des Berufsstands aufmerksam gemacht.

## Erhaltung und Verbesserung des Qualitätsstandards in der fachlichen Arbeit

Inhaltlich verfolgt die Aus- und Fortbildung sowohl wertschöpfende als auch die Sozialkompetenz steigernde Ziele. Oberstes Ziel ist und bleibt die Erhaltung und Verbesserung der Qualität der fachlichen Arbeit beim Mandanten. Dem Aspekt der Praxisrelevanz kommt hierbei eine hohe Bedeutung zu. Die Maßnahmen der Aus- und Fortbildung werden daran gemessen, ob sie den Mitarbeitern Wissen und Techniken vermitteln, die für ihre jeweilige Tätigkeit anwendbar und hilfreich sind und die dazu dienen, das Vertrauen der Mandanten in das Unternehmen zu rechtfertigen.

## Berücksichtigung der berufsständischen Anforderungen in der Durchführung der Aus- und Fortbildung

Zur Berücksichtigung der berufsrechtlichen Anforderungen zur fachlichen Fortbildung der Wirtschaftsprüfer sowie zur angemessenen praktischen und theoretischen Aus- und Fortbildung der weiteren fachlichen Mitarbeiter enthält das interne Qualitätssicherungssystem Regelungen zu Art und Umfang der Aus- und Fortbildung der fachlichen Mitarbeiter. Diese Regelungen gelten für alle fachlichen Mitarbeiter, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschäftsbereich.

Die Schulung der fachlichen Mitarbeiter erfolgt einerseits durch die Wahrnehmung intern und von GTIL organisierter Seminare und Schulungsmaßnahmen, die in das unternehmenseigene Schulungsprogramm eingebettet sind. Dieses vermittelt die zur Erfüllung der fachlichen Anforderungen erforderlichen Schulungsinhalte durch Einsatz interner wie externer Referenten und Trainer sowie durch verschiedene Onlineschulungen. Andererseits werden notwendige Schulungsinhalte, die das interne Schulungsprogramm nicht abdeckt, durch die Inanspruchnahme externer Angebote berücksichtigt.

Der Ausbildungsverpflichtung kommt Warth & Klein Grant Thornton durch entsprechende im Schulungsprogramm vorgesehene Pflichtveranstaltungen nach.

COVID-19-bedingt fanden die internen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ganz überwiegend in virtuellen Schulungs- und Trainingsformaten statt.

Das Fortbildungskonzept berücksichtigt vor allem die jeweiligen fachlichen Einsatzgebiete der Mitarbeiter. So sind Schulungen zu den internationalen Rechnungslegungsstandards für fachliche Mitarbeiter, die an entsprechenden Aufträgen des Geschäftsbereichs Audit & Assurance mitwirken, verpflichtend vorgesehen. Schulungen zu den US-amerikanischen Rechnungslegungsgrundsätzen (US-GAAP) und zu den US-amerikanischen Prüfungsgrundsätzen (US-GAAS) inklusive der US-amerikanischen SEC- und PCAOB-Standards sind für alle Mitarbeiter verpflichtend, die entsprechende Mandate in verantwortlicher Position betreuen. Die Einhaltung dieser Vorgaben stellen wir mittels interner Zertifizierungsverfahren sicher.

Darüber hinaus ist für bestimmte Zielgruppen des Geschäftsbereichs Audit & Assurance die Absolvierung der von GTIL angebotenen Schulungsmaßnahmen, zum Beispiel zu den International Standards on Auditing (ISA) oder zu den US-GAAS, zu der bei Grant Thornton eingesetzten Prüfungsmethodik und zur diesbezüglichen Prüfungssoftware sowie zu den IFRS und zu den US-GAAP, verpflichtend vorgesehen.

Die Einhaltung der berufsständischen Aus- und Fortbildungsverpflichtung wird für Wirtschaftsprüfer und für alle weiteren fachlichen Mitarbeiter mit einem Aus- und Weiterbildungsnachweis verfolgt, in dem die absolvierten Fortbildungen von den Mitarbeitern zu dokumentieren sind und der der Abteilung People & Culture zur Verfügung zu stellen ist. Die Überprüfung der Aus- und Fortbildungsverpflichtung ist auch Gegenstand der jährlichen Mitarbeiterbeurteilung. Die Absolvierung erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen zur Gewährleistung gegebenenfalls notwendiger besonderer auftragspezifischer Fachkenntnisse wird darüber hinaus von dem Auftragsverantwortlichen bei der Personaleinsatzplanung im Vorfeld der Auftragsannahme berücksichtigt.

Die Vorbereitung der fachlichen Mitarbeiter der Warth & Klein Grant Thornton AG auf deutsche und internationale Berufsexamina wird im Rahmen eines persönlichen Förderbudgets unterstützt, das eine flexible Inanspruchnahme in Form von Finanzierung, Freistellung bzw. einer Kombination aus beidem erlaubt.

Mit Beiträgen in der Fachpresse und der Publizierung von Büchern und Broschüren steht die Warth & Klein Grant Thornton AG darüber hinaus fachlich im Fokus der Öffentlichkeit. Mit dem Engagement unserer Führungskräfte in Berufsorganisationen, wie dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) und der Wirtschaftsprüferkammer (WPK), unterstützen wir den Berufsstand in seiner fachlichen und aufsichtsrechtlichen Arbeit und Fortentwicklung. Darüber hinaus wirken wir bei der fachlichen Arbeit des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) mit.

# Externe Qualitätskontrolle und Inspektionen

## Externe Qualitätskontrolle

Die Warth & Klein Grant Thornton AG ist als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 38 Nr. 2 Buchst. f WPO in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen und damit gemäß § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO verpflichtet, sich einer externen Qualitätskontrolle zu unterziehen. Die letzte Qualitätskontrolle, die von der ALR Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, durchgeführt wurde, wurde am 18. September 2020 beendet. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat angeordnet, dass die nächste Qualitätskontrolle bis zum 18. September 2026 durchzuführen ist.

## Inspektionen durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle

Eine weitere externe Überprüfung der Einhaltung der relevanten gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben erfolgt durch die Inspektionen (anlassunabhängige Prüfung) durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) gemäß §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 62 b WPO. Die Inspektionen, die bei Abschlussprüfern durchgeführt werden, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, erfolgen ohne besonderen Anlass in einem Turnus von mindestens drei Jahren. Bei der Warth & Klein Grant Thornton AG wurde die letzte Inspektion im Juni 2021 beendet.

Zur Praxisorganisation schließt der Bericht der APAS über die Inspektion mit folgendem Urteil:

„Bei der Durchführung der Inspektion sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis in Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 S. 1 HGB gewährleistet.“

Die APAS weist darauf hin, dass diese Erklärung im Zusammenhang mit dem vollständigen Inspektionsbericht zu würdigen ist. Dieser enthält auftragsbezogene Einzel feststellungen, für die wir eine Ursachenanalyse durchgeführt und notwendige Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet haben.

# Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und der leitenden Angestellten



# Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und der leitenden Angestellten

Die Vergütung für die berufliche Tätigkeit der Organmitglieder und der leitenden Angestellten orientiert sich an der jeweiligen individuellen Leistung und dem Gesamterfolg der Warth & Klein Grant Thornton AG. Entsprechend gliedert sich die Vergütung in feste und variable Bestandteile auf.

Das Vergütungssystem der Warth & Klein Grant Thornton AG soll

- als wirksames Führungs- und Steuerungsinstrument die Erreichung anspruchsvoller operativer und strategischer Unternehmensziele nachhaltig fördern,
- durch konkrete Anreize die Mitarbeiter gezielt motivieren und damit zu besseren Ergebnissen und qualitativ hochwertigen Leistungen führen,
- die Attraktivität der Warth & Klein Grant Thornton AG für qualifizierte, unternehmerisch denkende Mitarbeiter steigern,
- die Identifikation der Leistungsträger mit der Gesellschaft und ihre langfristige Firmenbindung verstärken und
- eine hinreichende Flexibilität gegenüber wechselnden Wirtschaftslagen und den daraus resultierenden unterschiedlichen Leistungserfordernissen, aber auch finanzielle Möglichkeiten aufweisen.

Festbezüge und variable Vergütungen berücksichtigen den erreichten Ausbildungsstand, die fachlichen Qualifikationen, den Umfang und die Qualität der für Mandanten erbrachten Leistungen, die Beachtung des internen Qualitätssicherungssystems, die Arbeitseffektivität, die zugeordnete Verantwortung in unserer Gesellschaft, erfolgreiche Mandatsakquisition und Ähnliches. Dabei wird, soweit einschlägig, das berufsrechtliche Verbot der Bewertung und Vergütung auf Grundlage der Erbringung prüfungsfremder Dienstleistungen an Prüfungsmandanten berücksichtigt.

Der variable Vergütungsanteil beträgt in Abhängigkeit von der Funktionsstufe zwischen 13 und 70 Prozent der Gesamtvergütung.

Die variable Vergütung unserer Führungskräfte ist im Vergütungssystem als Zieltantieme organisiert. Diese Zieltantieme honoriert das Erreichen von Ergebnis- und Leistungszielen und sanktioniert Verstöße gegen das interne Qualitätssicherungssystem. Die Ergebnis- und Leistungsziele werden zwischen den Mitarbeitern, den Vorgesetzten und dem Vergütungsausschuss, der insbesondere die einheitliche Anwendung des Vergütungssystems gewährleisten soll, in einem jährlichen Gespräch festgelegt. Darüber hinaus obliegt dem Aufsichtsrat die Zuständigkeit für Fragen der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen.

Die Vergütung des Aufsichtsrats erfolgt jährlich in festen Beträgen.





# Finanzinformationen

Im Geschäftsjahr 2020/2021 betrug der Gesamtumsatz der Warth & Klein Grant Thornton AG rund **156,99 Mio. EUR**.

Der Gesamtumsatz der Warth & Klein Grant Thornton AG teilt sich nach den Kriterien des Artikels 13 Abs. 2 Buchst. k der EU-Abschlussprüferverordnung wie folgt auf\*:

Warth & Klein Grant Thornton AG	
	TEUR
Gesamtumsatz	156.987
Davon Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Mutterunternehmen ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	7.113
Davon Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	24.536
Davon Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der Warth & Klein Grant Thornton AG geprüft werden	9.147
Davon Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	116.191

Der auf Ebene der GFU Gesellschaft für Unternehmensberatung, Organisation und Treuhandwesen Klein GmbH & Co. KG als Mutterunternehmen der Warth & Klein Grant Thornton AG ermittelte konsolidierte Gesamtumsatz im Geschäftsjahr 2020/2021 betrug rund **169,25 Mio. EUR**. Der Konzernabschluss der GFU Gesellschaft für Unternehmensberatung, Organisation und Treuhandwesen Klein GmbH & Co. KG wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Umsatz, den die der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe zum 30. September 2021 angehörenden Prüfungsgesellschaften (vgl. hierzu Auflistung in Anlage 1) aus der Abschlussprüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen erzielt haben, beläuft sich auf **33.890 TEUR**.\*

\* Der Umsatzaufteilung zugrunde gelegt wurde die Definition der „Einnahmen aus der Abschlussprüfung“ gemäß der Verlautbarung Nr. 4 (ü.F.) der APAS vom 20. Dezember 2018 unter Berücksichtigung der von der APAS am 20. Dezember 2021 veröffentlichten Fragen und Antworten zur Verlautbarung Nr. 4 (ü.F.)/2.

# Prüfungsmandate nach § 316a Satz 2 HGB bzw. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB a.F.

Die Warth & Klein Grant Thornton AG hat im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 bei den folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchgeführt:

ALBA SE
Aladdin Healthcare Technologies SE
Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft
Biofrontera AG
creditshelf Aktiengesellschaft
Dermapharm Holding SE
DF Deutsche Forfait Aktiengesellschaft
Elmos Semiconductor SE
H&R GmbH & Co. KGaA
KHD Humboldt Wedag Vermögensverwaltungs-AG
SCHUMAG Aktiengesellschaft
German Values Property Group AG (bis 25. Juni 2021: Travel24.com AG)

	Jahres- und Konzernabschluss
	Jahresabschluss



# Erklärung des Vorstands

Der Vorstand der Warth & Klein Grant Thornton AG gibt folgende Erklärungen ab:

Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. d 2. Halbsatz EU-Abschlussprüferverordnung:

Der Vorstand erklärt, dass das im Abschnitt „Qualitätssicherung“ beschriebene interne Qualitätssicherungssystem der Warth & Klein Grant Thornton AG wirksam ist.

Der Vorstand erklärt weiterhin, dass das eingeführte und gemäß den Erläuterungen im Abschnitt „Qualitätssicherung“ angewendete interne Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben im abgelaufenen Berichtszeitraum eingehalten worden sind. Von der tatsächlichen Einhaltung der Regelungen durch die Mitarbeiter hat sich der Vorstand in geeigneter Weise überzeugt. Soweit in Einzelfällen festgestellt wurde, dass Regelungen nicht eingehalten wurden, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Regelungen ergriffen.

Düsseldorf, 31. Januar 2022  
Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Michael Häger**  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

**Prof. Dr. Gernot Hebestreit**  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

**Dr. Frank Hülsberg**  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

**Dr. Jan Merzrath**  
Rechtsanwalt/ Steuerberater

**Prof. Dr. Heike Wieland-Blöse**  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. g EU-Abschlussprüferverordnung:

Der Vorstand erklärt, dass auf Grundlage der im Abschnitt „Wahrung der Unabhängigkeit“ dargestellten Maßnahmen, die Bestandteil des Qualitätssicherungssystems der Warth & Klein Grant Thornton AG sind, eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.

Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung der Berufsangehörigen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. h EU-Abschlussprüferverordnung:

Der Vorstand erklärt, dass die Berufsträger der Warth & Klein Grant Thornton AG zur Erfüllung der Fortbildungspflicht, wie in Abschnitt „Aus- und Fortbildung“ dargestellt, angehalten werden und dass dies überwacht wird.

# Anlage 1: Gesellschaften der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe

Der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe als Netzwerk im Sinne des § 319b HGB gehörten zum 30. September 2021 folgende operativ tätige Prüfungsgesellschaften an:

**Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf**

**ATS Allgemeine Treuhand GmbH Buchprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft\*, Düsseldorf**

**Trinavis GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin**

**Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart**

**WPG Wohnungswirtschaftliche Prüfungs- und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart**

Weitere operativ tätige Mitglieder der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe als Netzwerk im Sinne des § 319b HGB waren zum 30. September 2021:

**GT Technology Consulting GmbH, Düsseldorf**  
(bis zum 1. Oktober 2021: DIGITAL SYNERGIES GT KX GmbH)

**HMC HANSE Management Consulting GmbH, Hamburg**

**HANSE Interim Management GmbH, Hamburg**

**HCT HANSE Consulting Team GmbH, Hamburg**

**Warth & Klein Grant Thornton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, München**

---

\* Keine Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO.

# Anlage 2: Als Abschlussprüfer in der EU/im EWR zugelassene Mitgliedsfirmen von Grant Thornton

Zum 30. September 2021 waren nachfolgend aufgeführte Mitgliedsfirmen von Grant Thornton als Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaft in der EU bzw. im EWR registriert:

Land	Name der Gesellschaft
<b>Belgien</b>	Grant Thornton Bedrijfsrevisoren CV
<b>Bulgarien</b>	Grant Thornton OOD
<b>Dänemark</b>	Grant Thornton Statsautoriseret Revisionspartnerselskab
<b>Deutschland</b>	Warth & Klein Grant Thornton AG
	Trinavis GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
	Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG
	WPG Wohnungswirtschaftliche Prüfungs- und Treuhand GmbH
<b>Estland</b>	Grant Thornton Baltic OÜ
<b>Finnland</b>	Advico Finland Oy
	Idman Vilen Grant Thornton Oy
	Revico Grant Thornton Oy
<b>Frankreich</b>	Grant Thornton
	AEG Finances
	Cabinet Didier Kling & Associates
	Carib Audit & Conseil
	IGEC
	Tuillet Audit
<b>Gibraltar</b>	Grant Thornton (Gibraltar) Ltd
<b>Griechenland</b>	Grant Thornton SA
<b>Irland</b>	Grant Thornton
	Grant Thornton (NI) LLP
<b>Island</b>	Grant Thornton endurskoðun ehf
<b>Italien</b>	Ria Grant Thornton S.p.A.

Land	Name der Gesellschaft
<b>Kroatien</b>	Grant Thornton revizija d.o.o.
<b>Lettland</b>	Grant Thornton Baltic Audit SIA
<b>Liechtenstein</b>	Grant Thornton AG
<b>Litauen</b>	Grant Thornton Baltic UAB
	Grant Thornton Baltic UAB Kauno filialas
	Grant Thornton Baltic UAB Klaipėdos filialas
<b>Luxemburg</b>	Grant Thornton Audit & Assurance
<b>Malta</b>	Grant Thornton Malta
<b>Niederlande</b>	Grant Thornton Accountants en Adviseurs BV
<b>Norwegen</b>	Grant Thornton Revisjon AS
<b>Österreich</b>	Grant Thornton Austria GmbH
	Grant Thornton VERAX Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
<b>Polen</b>	Grant Thornton Frąckowiak Sp. z.o.o. sp.k.
	Grant Thornton Polska Sp. z.o.o. Sp.k.
<b>Portugal</b>	Grant Thornton & Associados, SROC, Lda
<b>Rumänien</b>	Grant Thornton Audit SRL
<b>Schweden</b>	Grant Thornton Sweden AB
<b>Slowakei</b>	Grant Thornton Audit, s.r.o.
<b>Slowenien</b>	Grant Thornton Audit d.o.o.
<b>Spanien</b>	Grant Thornton, S.L.P.
	Grant Thornton Andalusia, S.L.P.
	Cruces Y Asociados Auditores, S.L.P.
<b>Tschechische Republik</b>	Grant Thornton Audit s.r.o.
	Fučík & partneři, s.r.o
<b>Ungarn</b>	Grant Thornton Audit Kft.
<b>Zypern</b>	Grant Thornton (Cyprus) Ltd.





**Warth & Klein Grant Thornton AG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Warth & Klein Grant Thornton AG ist die deutsche Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International). Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an alle Geschlechter.

[www.wkgt.com](http://www.wkgt.com)